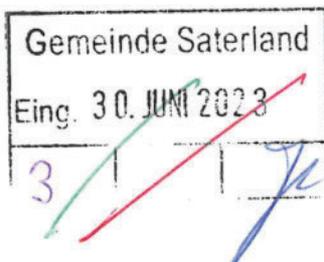


Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lingen, Postfach 20 80, 49790 Lingen (Ems)

Gemeinde Saterland
Hauptstraße 507
26683 Saterland



Bearbeitet von
Herr Ströer

E-Mail
tobias.stroer@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
612042/62 KB, 20.06.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2141/21101

Durchwahl 0591 8007-
188

Lingen
27.06.2023

62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland „Windenergie im Gemeindegebiet Saterland“

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorgesehen ist die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saterland. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung von 3 Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie (WEA) mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft.

Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet der Gemeinde Saterland zuständig für den Bau und die Unterhaltung der dortigen Bundes- und Landesstraßen. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsbereich Lingen die technische Verwaltung der Kreisstraßen des Landkreise Cloppenburg. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

Verkehrliche Erschließung

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Bereits bei der Planung der Windparks ist darauf zu achten, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Einmündungsbereiche der betroffenen Gemeinde-/ Stadtstraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist in Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen beim regionalen Geschäftsbereich Lingen und in Bezug auf die Kreisstraßen beim Landkreis Cloppenburg rechtzeitig zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wegen während der Herstellung der WEA.

Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

- Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen

Die Anbauverbotszone (20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

- Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen

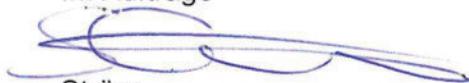
Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur

Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Ströer